

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Harry Glawe, Fraktion der CDU

Steigende Energiekosten für Pflegeheime in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Der Landesregierung liegen Daten zu den Energiekosten für Pflegeheime nicht vor. Daher wurden die Spitzenverbände der Leistungserbringer und der Landesverband der Pflegekassen um Stellungnahme gebeten. Hierzu wurde mitgeteilt, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine namentliche Nennung erfolgen könne und aufgrund der kurzen Fristsetzung keine detaillierten Auskünfte von den Einrichtungen eingeholt werden konnten.

Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern verfügt nicht über vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Es wird bei der Beantwortung daher die Vermutung zugrunde gelegt, dass die Vereinigung der kommunalen Pflegeeinrichtungen gemeint ist.

In vielen Pflegeheimen in Mecklenburg-Vorpommern laufen die bisherigen Verträge über Strom und Wärme/Gas aus. Neue Angebote lassen eine Preissteigerung um etwa 500 % erwarten.

1. Bei welchen Pflegeheimen
 - a) des kommunalen Sozialverbandes und
 - b) der privaten Trägerin Mecklenburg-Vorpommern laufen die Verträge für Strom und Wärme/Gas aus?

Seit März 2022 nehmen die Einrichtungen der Leistungserbringer in der Pflege dynamische Entwicklungen bei den Kosten für Wärme-Energie, Strom und weiteren Sachkosten wahr. Hiervon sind die vollstationären Pflegeeinrichtungen je nach getroffener Vertragsgestaltung mit dem Versorger in unterschiedlichem Ausmaß betroffen.

Zu a)

Hierzu liegen Daten von fünf Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft vor. Davon haben vier endende Verträge im Bereich Strom zum 31. Dezember 2022. Vier Einrichtungen haben endende Verträge im Bereich Wärme/Gas zum 31. Dezember 2022. Eine konkrete Benennung der Einrichtungen erfolgte nicht.

Zu b)

Hierzu liegen keine konkreten Daten vor. Viele Einrichtungen haben noch langfristige Verträge zu vergleichsweise günstigen Konditionen.

2. Für welche Pflegeheime sowohl des kommunalen Sozialverbandes als auch und bei privaten Trägern in Mecklenburg-Vorpommern gibt es bereits neue Angebote für
 - a) Strom-Verträge?
 - b) Wärme-/Gas-Verträge (bitte einzeln ausweisen)?

Zu a)

Für die in der Antwort zu Frage 1 a) erwähnten fünf Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft liegen für vier Einrichtungen noch keine Angebote für Strom-Verträge vor. Für die Einrichtungen in privater Trägerschaft liegen keine Daten vor

Zu b)

Für die in der Antwort zu Frage 1 a) genannten fünf Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft liegen noch nicht für alle der Einrichtungen konkrete Angebote für Wärme-/Gas-Verträge vor. Für die Einrichtungen in privater Trägerschaft liegen keine Daten vor

3. Wie hoch sind die Preissteigerungen, die sich jeweils aus den neuen Verträgen ergeben für
 - a) Strom?
 - b) Wärme/Gas?

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Hierzu können durch die Landesregierung keine validen Angaben gemacht werden.

4. Die Krankenkassen gleichen nur 10 bis 15 % der steigenden Energiekosten für Pflegeheime aus.
Entspricht diese Information der Wahrheit?
 - a) Wie bewertet die Landesregierung die wirtschaftliche Situation in den Pflegeheimen des kommunales Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommerns?
 - b) Wer trägt die Mehrkosten für die gestiegenen Energiepreise in den Pflegeheimen des kommunalen Sozialverbandes?

Die Vergütung der Pflegeleistungen richtet sich nach den bundesgesetzlichen Regelungen im Achten Kapitel Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Dem entsprechend sind gemäß § 85 Absatz 7 SGB XI bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegesätze zugrunde lag, die Pflegesätze auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu verhandeln.

Vertragspartner in Bezug auf die vollstationären Pflegeeinrichtungen sind die Pflegekassen. Diese treten auf Begehren des Vertragspartners in eine Prüfung entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein. Von einer in der Frage dargestellten Pauschalierung ist der Landesregierung nichts bekannt.

Zu a)

Der Landesregierung sowie dem Landesverband der Pflegekassen in Mecklenburg-Vorpommern liegen hierzu keine Daten vor.

Zu b)

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Sofern die Leistungen der Pflegeversicherung (gestaffelt nach Pflegegrad und Verweildauer in vollstationären Pflegeeinrichtungen) sowie der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil des Versicherten nicht zur Deckung des zwischen der Pflegeeinrichtung und den Kostenträgern vereinbarten Entgeltes ausreicht, übernimmt der zuständige örtliche Sozialhilfeträger unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen (zum Beispiel Anrechenbarkeit von Vermögen des Heimbewohners) die nicht gedeckten Kosten.

5. Welche Krankenkassen bieten einen Ausgleich der anfallenden Preissteigerungen auf Strom und Wärme/Gas an?

Vertragspartner in Bezug auf die vollstationären Pflegeeinrichtungen sind die Pflegekassen. Gemäß § 84 Absatz 3 SGB XI sind Pflegesätze für alle Heimbewohner des Pflegeheimes nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist gesetzlich untersagt.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. In welcher Höhe übernehmen die Krankenkassen einen Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten (bitte einzeln ausweisen)?

Vertragspartner in Bezug auf die vollstationären Pflegeeinrichtungen sind die Pflegekassen. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Konkrete Daten liegen der Landesregierung nicht vor.